

Nachtrag 2 Steuergesetz 1. Januar 2018

22.17.04

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 11. April 2017	Notizen
	Steuergesetz	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass GDB 641.4 (Steuergesetz vom 30. Oktober 1994) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 20 Grundsatz</p> <p>¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder andern selbständigen Erwerbstätigkeit.</p> <p>² Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten.</p> <p>³ Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen. Gleiches gilt für Beteiligungen von wenigstens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, wenn der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt. Art. 20a dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 11. April 2017	Notizen
<p>⁴ Für Steuerpflichtige, die eine ordnungsgemässe Buchhaltung führen, gilt Art. 78 dieses Gesetzes sinngemäss.</p> <p>⁵ ...</p> <p>⁶ Die Gewinne aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken werden den steuerbaren Einkünften im Umfange der Differenz zwischen den Anlagekosten und dem steuerlich massgebenden Buchwert zugerechnet.</p>	<p>⁶ Die Gewinne aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken werden den steuerbaren Einkünften im Umfange der Differenz zwischen den Anlagekosten und dem steuerlich <u>steuerlich</u> massgebenden Buchwert <u>Einkommenssteuerwert</u> zugerechnet.</p>	
<p>Art. 35</p> <p>¹ Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>a. die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach Art. 22, 22a und 23 dieses Gesetzes steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50 000 Franken. Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonstwie nahestehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen;</p> <p>b. dauernde Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;</p> <p>c. Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;</p> <p>d. gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleistete Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 11. April 2017	Notizen
<p>e. Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge nach Art. 82 BVG¹⁾;</p> <p>f. Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;</p> <p>g. Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 3 300.– für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und Fr. 1 700.– für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss Buchstabe d und e erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Diese Abzüge erhöhen sich um Fr. 700.– für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person, für die ein Abzug nach Art. 37 Abs. 1 Bst. b und d dieses Gesetzes geltend gemacht werden kann;²⁾</p> <p>h. Krankheits- und Unfallkosten der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen, soweit die Steuerpflichtigen die Kosten selber tragen und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen nach den Art. 28 bis 35 dieses Gesetzes verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;</p>	<p>g. Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 3 300.– für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und Fr. 1 700.– für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss Buchstabe d und e erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Diese <u>Die</u> Abzüge erhöhen sich um Fr. 700.– für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person, für die ein Abzug nach Art. 37 Abs. 1 Bst. b und d dieses Gesetzes geltend gemacht werden kann;</p> <p>1. um die Hälfte für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss Buchstabe d und e;</p> <p>2. um Fr. 700.– für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die ein Abzug nach Art. 37 Abs. 1 Bst. b und d dieses Gesetzes geltend gemacht werden kann.</p>	

¹⁾ SR 831.40

²⁾ Die Textdarstellung von Bst. g unterscheidet sich aus technischen Gründen von der Publikation in der Chronologischen Sammlung

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 11. April 2017	Notizen
<p>i. die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen³⁾, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;</p> <p>k. ...</p> <p>l. die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens bis Fr. 10 000.–, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;</p> <p>m. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10 000.– an politische Parteien, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976⁴⁾ eingetragen sind, 2. im Kantonsrat des Kantons Obwalden vertreten sind, oder 3. im Kanton Obwalden bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Kantonsrats mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht haben; <p>n. von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterienähnlichen Veranstaltungen gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. e dieses Gesetzes werden fünf Prozent, jedoch höchstens Fr. 5 000.–, als Einsatzkosten abgezogen;</p>		

³⁾ SR [151.3](#)

⁴⁾ SR [161.1](#)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 11. April 2017	Notizen
<p>o. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12 000.–, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. <p>² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, so werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erzielt, Fr. 3 400.– abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten. Der Zweitverdienerabzug wird vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen abgezogen.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ ...</p>		
<p>Art. 37</p> <p>¹ Zur Berechnung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit Kindern im Sinne von Buchstabe b oder mit unterstützungsbedürftigen Personen im Sinne von Buchstabe d im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, 20 Prozent des Reineinkommens, mindestens Fr. 4 300.–, höchstens Fr. 10 000.–; 		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 11. April 2017	Notizen
<p>b. Fr. 6 200.– für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes für das Kind geltend gemacht werden;</p> <p>c. befinden sich Kinder, für die die Steuerpflichtigen nach Buchstabe b einen Abzug beanspruchen können, nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit noch in schulischer oder beruflicher Vollzeitausbildung und ist der Wohn- oder Aufenthaltsort solcher Kinder aus Gründen der Ausbildung vom Wohnort der Steuerpflichtigen verschieden, so können die Steuerpflichtigen für die ihnen daraus entstehenden Mehrkosten einen zusätzlichen Abzug von pauschal Fr. 5 100. vornehmen;</p> <p>d. als Unterstützungsabzug für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, an deren Unterhalt die Steuerpflichtigen mindestens in der Höhe des Abzugs beitragen, Fr. 2 400.– für jede unterstützte Person. Dieser Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe b oder Art. 35 Bst. c dieses Gesetzes gewährt wird;</p> <p>e. als Sozialabzug für die Steuerberechnung:</p> <p>1. Fr. 10 000.– für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;</p> <p>2. Fr. 10 000.– für die übrigen Steuerpflichtigen;</p> <p>f. als Sonderabzug:</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 11. April 2017	Notizen
<p>1. für Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinne von Buchstabe b im gleichen Haushalt zusammenleben und über ein Reineinkommen von unter Fr. 100 000.– verfügen, 10 % der Differenz von Fr. 100 000.– und dem Reineinkommen;</p> <p>2. für Ehepaare, die ohne Kinder im Sinne von Buchstabe b in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und über ein Reineinkommen von unter Fr. 75 000.– verfügen, 10 % der Differenz von Fr. 75 000.– und dem Reineinkommen;</p> <p>3. für die übrigen Steuerpflichtigen, die über ein Reineinkommen von unter Fr. 50 000.– verfügen, 10 % der Differenz von Fr. 50 000.– und dem Reineinkommen.</p> <p>² Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.</p> <p>³ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt; für die Satzbestimmung werden sie voll angerechnet.</p>	<p>1. für Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinne von Buchstabe b im gleichen Haushalt zusammenleben und über ein Reineinkommen von unter Fr. 100 000.– verfügen, 10 % der Differenz von Fr. 100 000.– und dem Reineinkommen. <u>Werden die Eltern getrennt besteuert und wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, so ist auch der Sonderabzug hälftig aufzuteilen;</u></p>	
<p>Art. 40 Kapitalleistungen aus Vorsorge</p> <p>¹ Kapitalleistungen nach Art. 24 dieses Gesetzes, gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden für sich allein besteuert. Fallen in der gleichen Steuerperiode mehrere Kapitalleistungen an, so bestimmt sich der Steuersatz nach dem Gesamtbetrag der Kapitalleistungen. Bereits vorgenommene Veranlagungen sind zu revidieren.</p>	<p>¹ Kapitalleistungen nach Art. 24 dieses Gesetzes, gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile <u>nach Art. 25 Abs. 1 Bst. b</u> werden für sich allein besteuert. Fallen in der gleichen Steuerperiode mehrere Kapitalleistungen an, so bestimmt sich der Steuersatz nach dem Gesamtbetrag der Kapitalleistungen. Bereits vorgenommene Veranlagungen sind zu revidieren.</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 11. April 2017	Notizen
<p>² Die Steuerberechnung erfolgt zu zwei Fünfteln des Tarifs, der für ein Einkommen in der Höhe der steuerbaren Kapitalabfindung anzuwenden wäre.</p> <p>³ Die Sozialabzüge nach Art. 37 dieses Gesetzes werden nicht gewährt.</p>		
<p>Art. 76</p> <p>¹ Von der Steuerpflicht sind befreit:</p> <p>a. der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechtes;</p> <p>b. der Kanton und seine Anstalten;</p> <p>c. die Gemeinden, öffentlichen Körperschaften und Anstalten für ihr Vermögen und ihre Einkünfte, soweit diese unmittelbar der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienen;</p> <p>d. die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben;</p> <p>e. die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahestehenden Unternehmen, sofern die Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen;</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 11. April 2017	Notizen
<p>f. die inländischen Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, insbesondere Arbeitslosen-, Kranken-, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherungskassen, mit Ausnahme der konzessionierten Versicherungsgesellschaften;</p> <p>g. die juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden;</p> <p>h. die juristischen Personen, die kantonale oder gesamtschweizerische Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind;</p> <p>i. die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Buchstabe e oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Buchstabe f sind;</p> <p>k. die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Art. 2 Abs. 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007⁵⁾ für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benutzt werden.</p>		

⁵⁾ SR [192.12](#)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 11. April 2017	Notizen
<p>² Die in Absatz 1 Buchstaben d bis i genannten juristischen Personen unterliegen in jedem Fall der Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer.</p> <p>³ Die in Absatz 1 Buchstaben b und c genannten juristischen Personen unterliegen der Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer, soweit die Handänderung nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe erfolgt.</p>	<p>² Die in Absatz 1 Buchstaben d Absatz 1 Buchstaben e bis i genannten juristischen Personen unterliegen in jedem Fall der Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer.</p>	
	<p>Art. 85a Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken</p> <p>¹ Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens Fr. 50 000.– betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.</p>	
<p>Art. 87 Steuersatz</p> <p>¹ Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 6 Prozent des Reingewinns.⁶⁾</p>	<p>² Der Steuersatz kann auf Antrag erhöht werden. Es ist ein entsprechendes Begehren einzureichen, über das die Vorsteherin oder der Vorsteher der kantonalen Steuerverwaltung entscheidet.</p>	
<p>Art. 145 Steueraufschiebende Veräusserung</p> <p>¹ Die Besteuerung wird aufgeschoben bei Eigentumswechsel durch:</p> <p>a. Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug oder Schenkung;</p>		

⁶⁾ Siehe auch Art. 8 des Gesetzes über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal (GDB [740.2](#)) über die seit dem 1. Januar 2015 erhobene zweckgebundene Staatssteuer zur Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 11. April 2017	Notizen
<p>b. Rechtsgeschäfte unter Ehegatten im Zusammenhang mit dem Güterrecht sowie zur Abgeltung ausserordentlicher Beiträge eines Ehegatten an den Unterhalt der Familie (Art. 165 des Zivilgesetzbuchs) und scheidungsrechtlicher Ansprüche, sofern beide Ehegatten einverstanden sind;</p> <p>c. Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzbereinigung, Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Landumlegungen im Enteignungsverfahren oder drohender Enteignung;</p> <p>d. vollständige oder teilweise Veräusserung eines selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes, soweit der Veräusserungserlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines in der Schweiz gelegenen selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstückes oder zur Verbesserung der eigenen selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke verwendet wird;</p> <p>e. Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft oder selbstgenutzter Anteile daran (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung), soweit der dabei erzielte Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird;</p> <p>f. Rechtsgeschäfte von Gesellschaften, die nach Art. 76 Abs. 1 Bst. d bis i dieses Gesetzes von der Steuerpflicht befreit sind und im Rahmen von Umstrukturierungen im Sinne von Art. 81 dieses Gesetzes erfolgen.</p> <p>² Der Steueraufschub gemäss Absatz 1 Buchstaben d und e ist durch die steuerpflichtige Person schriftlich zu beantragen.</p>	<p>b. Rechtsgeschäfte unter Ehegatten im Zusammenhang mit dem Güterrecht sowie zur Abgeltung ausserordentlicher Beiträge eines Ehegatten an den Unterhalt der Familie (Art. 165 des Zivilgesetzbuchs), <u>zur Abgeltung von Mehrwertanteilen (Art. 206 des Zivilgesetzbuchs)</u> und scheidungsrechtlicher Ansprüche, sofern beide Ehegatten einverstanden sind;</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 11. April 2017	Notizen
<p>³ Der Steueraufschub gemäss Absatz 1 Buchstaben d und e gilt nur soweit, als der in die Ersatzliegenschaft reinvestierte Betrag die Anlagekosten der veräusserten Liegenschaft übersteigt.</p> <p>⁴ Die aufgeschobene Besteuerung gemäss Absatz 1 Buchstaben d und e wird im Verfahren nach Art. 230 dieses Gesetzes nachträglich besteuert, wenn das Ersatzgrundstück veräussert oder dauernd einer anderen Nutzung zugeführt wird.</p>		
<p>Art. 151 Erwerbspreis</p> <p>¹ Als Erwerbspreis gilt der Kaufpreis mit Einschluss aller weiteren Leistungen des Erwerbers.</p> <p>² Der Erwerbspreis ist jedoch nicht massgebend, soweit das Grundstück durch eine steueraufschiebende Veräusserung erworben worden ist. In solchen Fällen ist jener Erwerbspreis massgebend, welcher bei der letzten steuerbegründenden Veräusserung zugrunde lag.</p> <p>³ Wurde ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück vom Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, so gilt der im Zeitpunkt des Übergangs steuerlich massgebende Buchwert, vermehrt um die wiedereingebrachten Abschreibungen als Erwerbspreis.</p>	<p>³ Wurde ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück vom Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, so gilt der im Zeitpunkt des Übergangs steuerlich massgebende Buchwert, Einkommenssteuerwert, vermehrt um die wiedereingebrachten Abschreibungen als Erwerbspreis.</p>	
<p>Art. 152a Anlagekosten bei Besitzedauer über zehn Jahre</p> <p>¹ Ist das Grundstück im Zeitpunkt der Veräusserung überbaut und besass es die steuerpflichtige Person länger als zehn vollendete Jahre, werden die Anlagekosten pauschaliert. Die Pauschale wird in Prozenten des Veräusserungserlöses bemessen.</p>	<p>¹ Ist das Grundstück im Zeitpunkt der Veräusserung überbaut und besass es die steuerpflichtige Person länger als zehn vollendete Jahre, werden können die Anlagekosten pauschaliert. werden. Die Pauschale wird in Prozenten des Veräusserungserlöses bemessen.</p>	

Geltendes Recht		Vorlage des Regierungsrats vom 11. April 2017	Notizen																																																																			
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Besitzesdauer (begonnene Jahre)²</th> <th>Pauschale in Prozenten des Ver- äusserungserlöses²</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>11²</td><td>80²</td></tr> <tr><td>12²</td><td>79²</td></tr> <tr><td>13²</td><td>78²</td></tr> <tr><td>14²</td><td>77²</td></tr> <tr><td>15²</td><td>76²</td></tr> <tr><td>16²</td><td>75²</td></tr> <tr><td>17²</td><td>74²</td></tr> <tr><td>18²</td><td>73²</td></tr> <tr><td>19²</td><td>72²</td></tr> <tr><td>20²</td><td>71²</td></tr> <tr><td>21²</td><td>70²</td></tr> <tr><td>22²</td><td>69²</td></tr> <tr><td>23²</td><td>68²</td></tr> <tr><td>24²</td><td>67²</td></tr> <tr><td>25²</td><td>66²</td></tr> <tr><td>Ab 25 vollendeten Jahren²</td><td>65²</td></tr> </tbody> </table> <p>² Ist das Grundstück im Zeitpunkt der Veräusserung nicht überbaut und besass es die steuerpflichtige Person länger als zehn vollendete Jahre, werden die Anlagekosten pauschaliert. In diesem Fall reduziert sich die Pauschale gemäss Absatz 1 um 20 Prozent. Die Pauschale wird in Prozenten des Veräusserungserlöses bemessen.</p>	Besitzesdauer (begonnene Jahre) ²	Pauschale in Prozenten des Ver- äusserungserlöses ²	11 ²	80 ²	12 ²	79 ²	13 ²	78 ²	14 ²	77 ²	15 ²	76 ²	16 ²	75 ²	17 ²	74 ²	18 ²	73 ²	19 ²	72 ²	20 ²	71 ²	21 ²	70 ²	22 ²	69 ²	23 ²	68 ²	24 ²	67 ²	25 ²	66 ²	Ab 25 vollendeten Jahren ²	65 ²	<p>² Ist das Grundstück im Zeitpunkt der Veräusserung nicht überbaut und besass es die steuerpflichtige Person länger als zehn vollendete Jahre, werden können die Anlagekosten pauschaliert. In diesem Fall reduziert sich die Pauschale gemäss Absatz 1 um 20 Prozent <u>nachfolgender Tabelle pauschaliert werden.</u> Die Pauschale wird in Prozenten des Veräusserungserlöses bemessen.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Besitzesdauer (begonnene Jahre)</th> <th>Pauschale in Prozenten des Ver- äusserungserlöses</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>11</td><td>64.0</td></tr> <tr><td>12</td><td>63.3</td></tr> <tr><td>13</td><td>62.4</td></tr> <tr><td>14</td><td>61.6</td></tr> <tr><td>15</td><td>60.8</td></tr> <tr><td>16</td><td>60.0</td></tr> <tr><td>17</td><td>59.2</td></tr> <tr><td>18</td><td>58.4</td></tr> <tr><td>19</td><td>57.6</td></tr> <tr><td>20</td><td>56.8</td></tr> <tr><td>21</td><td>56.0</td></tr> <tr><td>22</td><td>55.2</td></tr> <tr><td>23</td><td>54.4</td></tr> <tr><td>24</td><td>53.6</td></tr> <tr><td>25</td><td>52.8</td></tr> <tr><td>Ab 25 vollendeten Jahren</td><td>52.0</td></tr> </tbody> </table>	Besitzesdauer (begonnene Jahre)	Pauschale in Prozenten des Ver- äusserungserlöses	11	64.0	12	63.3	13	62.4	14	61.6	15	60.8	16	60.0	17	59.2	18	58.4	19	57.6	20	56.8	21	56.0	22	55.2	23	54.4	24	53.6	25	52.8	Ab 25 vollendeten Jahren	52.0	
Besitzesdauer (begonnene Jahre) ²	Pauschale in Prozenten des Ver- äusserungserlöses ²																																																																					
11 ²	80 ²																																																																					
12 ²	79 ²																																																																					
13 ²	78 ²																																																																					
14 ²	77 ²																																																																					
15 ²	76 ²																																																																					
16 ²	75 ²																																																																					
17 ²	74 ²																																																																					
18 ²	73 ²																																																																					
19 ²	72 ²																																																																					
20 ²	71 ²																																																																					
21 ²	70 ²																																																																					
22 ²	69 ²																																																																					
23 ²	68 ²																																																																					
24 ²	67 ²																																																																					
25 ²	66 ²																																																																					
Ab 25 vollendeten Jahren ²	65 ²																																																																					
Besitzesdauer (begonnene Jahre)	Pauschale in Prozenten des Ver- äusserungserlöses																																																																					
11	64.0																																																																					
12	63.3																																																																					
13	62.4																																																																					
14	61.6																																																																					
15	60.8																																																																					
16	60.0																																																																					
17	59.2																																																																					
18	58.4																																																																					
19	57.6																																																																					
20	56.8																																																																					
21	56.0																																																																					
22	55.2																																																																					
23	54.4																																																																					
24	53.6																																																																					
25	52.8																																																																					
Ab 25 vollendeten Jahren	52.0																																																																					

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 11. April 2017	Notizen
<p>³ Höhere Anlagekosten werden angerechnet, sofern sie die steuerpflichtige Person vollständig nachweist.</p>		
<p>Art. 156</p> <p>¹ Die Grundstückgewinnsteuer erhöht sich bei einer Eigentumsdauer von:</p> <p>a. weniger als einem Jahr um 30 Prozent;</p> <p>b. von einem bis weniger als zwei Jahren um 20 Prozent;</p> <p>c. von zwei bis weniger als drei Jahren um 10 Prozent.</p> <p>² Massgebend für die Eigentumsdauer eines der Grundstückgewinnsteuer unterliegenden Grundstückes ist die letzte steuerbegründende Veräußerung. Die Überführung vom Geschäfts- ins Privatvermögen unterbricht die Eigentumsdauer.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Wurde das Grundstück aus steueraufschiebender Veräußerung erworben, so wird für die Berechnung der Eigentumsdauer auf die letzte Veräußerung abgestellt, die keinen Steueraufschub bewirkt hat oder bewirkt hätte.</p> <p>⁵ ...</p>	<p>² Massgebend für die Eigentumsdauer eines der Grundstückgewinnsteuer unterliegenden Grundstückes <u>Grundstücks</u> ist die letzte steuerbegründende <u>das Datum des Tagebucheintrags im Grundbuch der letzten steuerbegründenden</u> Veräußerung. Die Überführung vom Geschäfts- ins Privatvermögen unterbricht die Eigentumsdauer.</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 11. April 2017	Notizen
<p>Art. 190 Steuererklärung</p> <p>¹ Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Anzeige und, soweit der Veranlagungsbehörde die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung bekannt ist, durch Zustellung eines Formulars zur Einreichung der Steuererklärung aufgefordert.</p> <p>² Die Nichtzustellung entbindet nicht von der Steuerpflicht.</p> <p>³ Das Formular für die Steuererklärung ist von den Steuerpflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, rechtsgültig zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen oder dem vorgegebenen Datenträger innert der öffentlichen oder auf dem Formular bekannt gegebenen Frist bei der zuständigen Behörde einzureichen.</p> <p>⁴ Unterlassen es Steuerpflichtige, Steuererklärung oder Beilagen (oder an deren Stelle den vorgegebenen Datenträger) einzureichen, oder reichen sie ein mangelhaft ausgefülltes oder nicht unterzeichnetes Formular ein, so sind sie zu mahnen, innert angemessener Frist das Versäumte nachzuholen.</p>	<p>⁴ Unterlassen es Steuerpflichtige, Steuererklärung oder Beilagen (oder an deren Stelle den vorgegebenen Datenträger) einzureichen, oder reichen sie ein mangelhaft ausgefülltes oder nicht unterzeichnetes Formular ein, so sind sie zu mahnen, innert angemessener Frist das Versäumte nachzuholen.</p>	
<p>Art. 221 Mitteilung</p> <p>¹ Der Entscheid wird den Parteien durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Er enthält die Besetzung der kantonalen Steuerrekurskommission, eine Begründung, das Dispositiv und eine Rechtsmittelbelehrung. Ein Doppel des Entscheides ist der kantonalen Steuerverwaltung zuzustellen.</p>	<p>¹ Der Entscheid wird den Parteien durch eingeschriebenen Brief <u>schriftlich</u> mitgeteilt. Er enthält die Besetzung der kantonalen Steuerrekurskommission, eine Begründung, das Dispositiv und eine Rechtsmittelbelehrung. Ein Doppel des Entscheides ist der kantonalen Steuerverwaltung zuzustellen.</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 11. April 2017	Notizen
<p>Art. 233</p> <p>¹ Nach dem Tod der Steuerpflichtigen wird innert 30 Tagen ein amtliches Inventar aufgenommen.</p> <p>² Die Inventaraufnahme kann unterbleiben, wenn anzunehmen ist, dass kein Vermögen vorhanden ist.</p> <p>³ Wurde ein Inventar nach Art. 154 ff. des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer⁷⁾ erstellt, so gilt dieses auch für die kantonalen Steuern.</p>	<p>⁴ Wird auf Verlangen (Art. 582 des Zivilgesetzbuchs) oder wegen Ausschlagung (Art. 566 des Zivilgesetzbuchs) der Erben ein öffentliches Inventar durch das Konkursamt erstellt, gilt dieses ebenfalls für die kantonalen Steuern.</p>	
<p>Art. 257 Sicherstellung</p> <p>¹ Haben Steuerpflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheint die geschuldete Steuer samt Zinsen und Kosten nach den Umständen als gefährdet, so kann die für das Inkasso zuständige Verwaltungsstelle oder die kantonale Steuerverwaltung auch vor der rechtskräftigen Feststellung des Steuerbetrages jederzeit Sicherstellung verlangen. Die Sicherstellungsverfügung wird den Steuerpflichtigen durch eingeschriebenen Brief eröffnet; sie hat den sicherzustellenden Betrag anzugeben und ist sofort vollstreckbar. Sie ist einem gerichtlichen Urteil im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.</p> <p>² Die Sicherstellung muss in Geld, durch Hinterlegung sicherer marktgängiger Wertschriften, Bankbürgschaft oder Bankgarantie geleistet werden.</p>	<p>¹ Haben Steuerpflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheint die geschuldete Steuer samt Zinsen und Kosten nach den Umständen als gefährdet, so kann die für das Inkasso zuständige Verwaltungsstelle oder die kantonale Steuerverwaltung auch vor der rechtskräftigen Feststellung des Steuerbetrages jederzeit Sicherstellung verlangen. Die Sicherstellungsverfügung wird den Steuerpflichtigen durch eingeschriebenen Brief <u>schriftlich</u> eröffnet; sie hat den sicherzustellenden Betrag anzugeben und ist sofort vollstreckbar. Sie ist einem gerichtlichen Urteil im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.</p>	

⁷⁾ SR [642.11](#)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 11. April 2017	Notizen
<p>Art. 272</p> <p>¹ Die Strafverfolgung verjährt:</p> <p>a. bei Verletzung von Verfahrenspflichten zwei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung vier Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurden;</p> <p>b. bei vollendeter Steuerhinterziehung zehn Jahre nach dem Ablauf der Steuerperiode, für welche die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte, oder zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde oder Vermögenswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseitegeschafft wurden.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber den Steuerpflichtigen oder gegenüber einer der in Art. 266 dieses Gesetzes genannten Personen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt sowohl gegenüber den Steuerpflichtigen wie gegenüber diesen andern Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer hinausgeschoben werden.</p>	<p>a. bei Verletzung von Verfahrenspflichten zwei<u>drei</u> Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung vier<u>sechs</u> Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurden;</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber den Steuerpflichtigen oder gegenüber einer tritt nicht mehr ein, wenn die kantonale Steuerverwaltung vor Ablauf der in Art. 266 dieses Gesetzes genannten Personen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt sowohl gegenüber den Steuerpflichtigen wie gegenüber diesen andern Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer hinausgeschoben werden. <u>Verjährungsfrist eine Verfügung gemäss Art. 280 dieses Gesetzes erlassen hat.</u></p>	
<p>Art. 280 Abschluss der Untersuchung</p> <p>¹ Nach Abschluss der Untersuchung wird eine Einstellungs- oder eine Strafverfügung erlassen.</p>	<p>¹ Nach Abschluss der Untersuchung wird eine Einstellungs- oder erlässt die kantonale Steuerverwaltung eine Strafverfügung erlassen. <u>Verfügung, die sie der betroffenen Person schriftlich eröffnet.</u></p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 11. April 2017	Notizen
<p>Art. 289 Steuerbetrug</p> <p>¹ Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Busse bis zu Fr. 30 000.– bestraft.</p> <p>² Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.</p> <p>³ Liegt eine Selbstanzeige nach Art. 264 Abs. 3 oder Art. 270a Abs. 1 dieses Gesetzes vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach Art. 266 Abs. 3 und Art. 270a Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes anwendbar.</p>	<p>¹ Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder <u>Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu Fr. 30 10 000.– bestraftverbunden werden.</u></p>	
<p>Art. 290 Veruntreuung von Quellensteuern</p> <p>¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu eigenem oder fremdem Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Busse bis zu Fr. 30 000.– bestraft.</p> <p>² Werden Quellensteuern im Geschäftsbereich einer juristischen Person, eines Personenunternehmens oder einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts veruntreut, ist Absatz 1 auf die Personen anwendbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.</p>	<p>¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu eigenem oder fremdem Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder <u>Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu Fr. 30 10 000.– bestraftverbunden werden.</u></p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 11. April 2017	Notizen
<p>³ Liegt eine Selbstanzeige nach Art. 264 Abs. 3 oder Art. 270a Abs. 1 dieses Gesetzes vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen Veruntreuung von Quellensteuern und anderen Straftaten, die zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen wurden, abgesehen. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach Art. 266 Abs. 3 und Art. 270a Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes anwendbar.</p>		
<p>Art. 292 Verjährung der Strafverfolgung</p> <p>¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von zehn Jahren, seitdem die Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt haben.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber den Tätern, den Anstiftern oder den Gehilfen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt gegenüber jeder dieser Personen. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer hinausgeschoben werden.</p>	<p>¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von zehn¹⁵ Jahren, seitdem die Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt haben.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber den Tätern, den Anstiftern oder den Gehilfen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt gegenüber jeder dieser Personen. Mit tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer hinausgeschoben werdenein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.</p>	
	<p>10.10. Übergangs- und Schlussbestimmungen zum Nachtrag vom xx. xxx 201x</p>	
	<p>Art. 324 Anwendung des neuen Rechts</p> <p>¹ Für die Beurteilung von Straftaten, die in Steuerperioden vor Inkrafttreten der Änderung vom xx.xxx 201x begangen worden sind, ist das neue Recht anwendbar, sofern dieses milder ist als das in jenen Steuerperioden geltende Recht.</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 11. April 2017	Notizen
	II.	
	Der Erlass GDB 641.41 (Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 4 Als Ganzes besteuerte Erbengemeinschaften (Art. 12 StG)</p> <p>¹ Soweit Erbengemeinschaften als Ganzes besteuert werden, sind sie am Ort des letzten Wohnsitzes des Erblassers steuerpflichtig. Die einfache Steuer vom steuerbaren Einkommen beträgt 1,8 Prozent.</p> <p>² Die Sozialabzüge nach Art. 37 StG werden nicht gewährt.</p>	<p>² Die Sozialabzüge nach Art. 37 StG <u>und die steuerfreien Beträge nach Art. 54 StG</u> werden nicht gewährt.</p>	
<p>Art. 13 Abschreibungen (Art. 30 Abs. 2 und Art. 82 Abs. 2 StG)</p> <p>¹ Die Höhe der Abschreibungen richtet sich in der Regel nach den jeweils geltenden Richtlinien der Eidgenössischen Steuerverwaltung.</p> <p>² Für laufend zu ersetzende, abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter wie Mobilien, Maschinen, Apparate, EDV und Fahrzeuge wird eine Sofortabschreibung bis auf den Pro-Memoria-Franken zugelassen, sofern der ausgewiesene Reingewinn gegenüber den Vorjahren dadurch nicht wesentlich vermindert wird. Als nicht laufend zu ersetzende Wirtschaftsgüter gelten alle Anschaffungen mit einem Normalabschreibungssatz von weniger als 24 Prozent vom Restwert. Ferner können keine Sofortabschreibungen auf Immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie auf immateriellen Werten (z.B. Goodwill) vorgenommen werden.</p>	<p>² Für laufend zu ersetzende, abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter wie Mobilien, Maschinen, Apparate, EDV und Fahrzeuge wird eine Sofortabschreibung bis auf den Pro-Memoria-Franken zugelassen, sofern der ausgewiesene Reingewinn gegenüber den Vorjahren dadurch nicht wesentlich vermindert wird. Als nicht laufend zu ersetzende Wirtschaftsgüter gelten alle Anschaffungen mit einem Normalabschreibungssatz von weniger als 24 Prozent vom Restwert. Ferner können keine Sofortabschreibungen auf Immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie auf immateriellen Werten (z.B. Goodwill) vorgenommen werden.</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 11. April 2017	Notizen
<p>Art. 49a d. Mahngebühren (Art. 190 Abs. 4 StG)</p> <p>¹ Für die mit eingeschriebenem Brief eröffneten Mahnungen sind den Steuerpflichtigen je Fr. 30.– als Mahngebühr in Rechnung zu stellen.</p>	<p>¹ Für die mit eingeschriebenem Brief eröffneten Mahnungen Ab dem <u>zweiten Mahnschreiben</u> sind den Steuerpflichtigen je Fr. 30.– als Mahngebühr in Rechnung zu stellen.</p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>	
	<p>Samen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Die Ratssekretärin:</p>	